**Checkliste zu Verfahren und Rahmenbedingungen (Quereinstieg)**

***Fragestellungen und Merkposten auf Dienstgeberseite:***

* Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung kann bei bzw. nach erster Ausschreibung gestellt werden.
* Die beschäftigte Person wird für die Zeit der Qualifikation mindestens drei Jahre nicht mit der vollen Arbeitskraft zur Verfügung stehen (ca. 20 % dienstl. Inanspruchnahme p.a.). Dies ist bei der Ausgestaltung des Dienstauftrages zu berücksichtigen.
* Es muss zunächst ein befristeter Vertrag geschlossen werden. (i.d.R. nach §14 (2) TzBfG)
* Die Vergütung liegt mit EG 9c unter den Regeleingruppierungen bereits berufener Diakoninnen und Diakone.
* Die Bezeichnung als Jugendreferent (m/w/d)/Gemeindediakon (mwd) kann nach dem bestandenen Kolloquium geführt werden. Bis dahin ist die Bezeichnung „Mitarbeiter/in in der Jugendarbeit“ zu wählen.
* Soll auf Kirchengemeindeebene angestellt werden ist zusätzlich ein Antrag gem. §12 Diakonen- und Diakoninnengesetz bei Referat 6.2 - Arbeitsrecht zu stellen
* Übernahme der entstehenden Kosten für die Ausbildung: Die Kosten sollen von der Dienstgeberseite übernommen werden. Sollten die Kosten nicht komplett übernommen werden können wird dies der BewerberIn unter Auflistung der zu erwartenden Beträge vorab mitgeteilt.

Hier fallen insbesondere an:

* + Fahrtkosten,
  + Gebühren der EH Ludwigsburg bzw. der Missionsschule Unterweissach
  + Gegebenenfalls über den landeskirchlichen Ersatz hinausgehende Kosten für Supervision und selbst gewählte Qualifikationstage im Rahmen der landeskirchlichen Aufbauausbildung.

***Informationen für die bewerbende Person:***

* Die Zusage zu Ihrer Bewerbung ist für den Arbeitgeber dann möglich, wenn ein Antrag bei der Ev. Landeskirche gestellt und positiv beschieden wurde. Der Zeitpunkt der Zusage an Sie hängt daher mit Fristen und Sitzungsterminen des zuständigen Ausschusses zusammen.
* Die Zustimmung zum Antrag ist gekoppelt an eine Zusatzausbildung. Diese dauert je nach Zeitpunkt des Beginns und persönlichem Tempo mindestens 2,5 Jahre bis zu 3,5 Jahren.
* Sie werden in dieser Zeit in EG 9c eingruppiert. EG 10 (oder eine ggf. höhere Eingruppierung) kommt nach der Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin zum Tragen. Die kommenden, von Ihnen erfolgreich absolvierten Qualifikationsschritte ermöglichen später die Berufung.
* Sie werden für die zu erbringende Zusatzausbildung je nach aktuellen Erfordernissen, max. aber bis zu 20 % dienstbefreit. Im Übrigen können Sie Ihre 5 Bildungstage, Überstundenfrei oder Urlaub einbringen.